



Wortprotokoll

der 208. Sitzung vom 9. Mai 2003

—

Resoconto integrale

della seduta n. 208 del 9 maggio 2003



XII. LEGISLATUR
XII. LEGISLATURA
1998 - 2003



SEDUTA 208. SITZUNG

9.5.2003

INDICE

Disegno di legge provinciale n. 140/03: "Disposizioni in materia di formazione di maestro nel settore alberghiero, di maestro artigiano e di tecnico del commercio." (continuazione) pag. 3

INHALTSVERZEICHNIS

Landesgesetzentwurf Nr. 140/03: "Bestimmungen im Bereich der Meisterausbildung im Gastgewerbe, im Handwerk und im Bereich der Handelsfachwirteausbildung." (Fortsetzung)Seite 3

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

Dott.ssa ALESSANDRA ZENDRON

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

ORE 10.09 UHR

(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENTE: La seduta è aperta.

Prego dare lettura del processo verbale dell'ultima seduta.

MUNTER (Sekretär - SVP): *(Legge il processo verbale – verliest das Sitzungsprotokoll)*

PRESIDENTE: Ci sono osservazioni al verbale? Nessuna. Il verbale è approvato.

Per la seduta odierna si sono giustificati il consigliere Pahl e l'assessora Kasslatter Mur.

Punto 135) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 140/03: "Disposizioni in materia di formazione di maestro nel settore alberghiero, di maestro artigiano e di tecnico del commercio."* (continuazione)

Punkt 135 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 140/03: "Bestimmungen im Bereich der Meisterausbildung im Gastgewerbe, im Handwerk und im Bereich der Handelsfachwirteausbildung."* (Fortsetzung)

Dobbiamo ripetere la votazione all'articolo 11.

KURY (GAF-GVA): Ich beantrage die Feststellung der Beschlussfähigkeit!

PRESIDENTE: Va bene. Prego uno dei segretari questori di contare: con 12 voti favorevoli e 4 astensioni il numero legale non è dato.

Sospendo brevemente la seduta.

ORE 10.16 UHR

ORE 10.21 UHR

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

Ripetiamo nuovamente la votazione all'articolo 11.

KURY (GAF-GVA): Beschlussfähigkeit, bitte!

PRESIDENTE: Prego uno dei segretari questori di contare, perché la consigliera Kury ha chiesto la verifica del numero legale: con 15 voti favorevoli e 2 astensioni non c'è il numero legale.

Suspendo nuovamente la seduta.

ORE 10.22 UHR

ORE 10.32 UHR

PRESIDENTE: La seduta riprende.
Ripetiamo la votazione sull'articolo 11.

KURY (GAF-GVA): Beschlussfähigkeit, Frau Präsidentin!

PRESIDENTE: Va bene. Prego di nuovo uno dei segretari questori di contare: con 18 voti favorevoli e 3 astensioni il numero legale è accertato e l'articolo 11 è approvato.

Art. 12

Ammissione agli esami

1. Dopo l'articolo 28 della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3, è inserito il seguente articolo:

"Art. 28-bis (Ammissione agli esami) 1. All'esame di maestro artigiano è ammesso chi:

- a) attesti un'esperienza professionale di almeno due anni nell'attività artigiana oggetto dell'esame o in attività simile maturata nel periodo successivo al conseguimento del diploma di lavorante artigiano;*
 - b) attesti un'esperienza professionale di almeno tre anni nell'attività artigiana oggetto dell'esame o in attività simile maturata nel periodo successivo al conseguimento del diploma di qualifica professionale, oppure*
 - c) sia in possesso di un'esperienza professionale qualificata di almeno sei anni nell'attività artigiana oggetto dell'esame o in attività simile.*
- 2. È ammesso all'esame di gestione aziendale chi*
- a) attesti di essere in possesso del diploma di lavorante artigiano, di qualifica professionale o attesti un'esperienza professionale di almeno quattro anni nell'attività artigiana oggetto dell'esame o in attività simile, oppure*
 - b) possa dimostrare di aver svolto per almeno quattro anni un'attività di collaborazione professionale nella gestione di un'impresa artigiana.*
- 3. Ai fini dell'ammissione all'esame di maestro artigiano, la Giunta provinciale stabilisce l'elenco delle attività artigiane similari.*

4. *Agli esami possono essere ammesse anche persone in possesso di requisiti equivalenti, sentita la competente commissione d'esame.*
5. *La richiesta di ammissione agli esami va presentata al direttore/alla direttrice della Ripartizione artigianato.*
6. *L'ammissione all'esame o il diniego dell'ammissione sono comunicate al/alla richiedente entro 30 giorni dalla presentazione della domanda. Avverso il diniego può essere presentato ricorso alla Giunta provinciale entro il termine di 30 giorni dal ricevimento della comunicazione. Nel caso in cui la Giunta provinciale non decida entro il termine di 30 giorni, la domanda si considera approvata."*

Art. 12

Zulassung zu den Prüfungen

1. *Nach Artikel 28 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3, wird folgender Artikel eingefügt:*

„Art. 28-bis (Zulassung zu den Prüfungen)

1. *Zur Meisterprüfung im Handwerk werden Personen zugelassen, die*
 - a) *eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Erlangung des Gesellenbriefes im prüfungsgegenständlichen oder in einem ähnlichen Handwerk nachweisen,*
 - b) *eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach Erlangung des Fachschuldiploms im prüfungsgegenständlichen oder in einem ähnlichen Handwerk nachweisen, oder*
 - c) *eine mindestens sechsjährige qualifizierte Berufserfahrung in dem prüfungsgegenständlichen oder in einem ähnlichen Handwerk nachweisen.*
2. *Zur Prüfung über Unternehmensführung sind Personen zugelassen, die*
 - a) *den Gesellenbrief, das Fachschuldiplom oder eine mindestens vierjährige Berufserfahrung im prüfungsgegenständlichen oder in einem ähnlichen Handwerk, oder*
 - b) *eine mindestens vierjährige berufsmäßige Mitarbeit in der Verwaltung eines Handwerksbetriebes nachweisen können.*
3. *Für die Zulassung zur Meisterprüfung im Handwerk wird die Liste der ähnlichen Handwerke von der Landesregierung festgelegt.*
4. *Nach Anhören der zuständigen Prüfungskommission dürfen auch Personen mit gleichwertigen Voraussetzungen zu den Prüfungen zugelassen werden.*
5. *Das Gesuch um Zulassung zu den Prüfungen wird an den Direktor/die Direktorin der Abteilung Handwerk gestellt.*
6. *Die Zulassung oder die Nichtzulassung wird dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung des Gesuchs mitgeteilt. Gegen die Nichtzulassung kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Beschwerde bei der Landesregierung eingelegt werden. Falls die Landesregierung nicht innerhalb von 30 Tagen entscheidet, gilt das Gesuch als angenommen."*

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 5 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 13

Parti dell'esame

1. L'articolo 31 della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3, è così sostituito:

“Art. 31 (Parti dell'esame) - 1. L'esame di maestro artigiano si articola nelle seguenti quattro parti:

- a) gestione aziendale;
- b) pedagogia della formazione;
- c) teoria professionale;
- d) pratica professionale.”

Art. 13

Teile der Meisterprüfung

1. Artikel 31 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3, erhält folgende Fassung:

„Art. 31 (Teile der Meisterprüfung) - 1. Die Meisterprüfung im Handwerk besteht aus folgenden vier Teilen:

- a) Unternehmensführung,
- b) Ausbildungspädagogik,
- c) Fachtheorie,
- d) Fachpraxis.”

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 14

Esami

1. Dopo l'articolo 31 della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3, è inserito il seguente articolo:

“Art. 31-bis (Esami) - 1. I programmi d'esame vengono approvati dall'assessore/assessora competente, sentite le organizzazioni più rappresentative a livello provinciale nonché la competente commissione d'esame.

2. I candidati/Le candidate possono sostenere l'esame in lingua tedesca o italiana.

3. Le parti dell'esame di maestro già sostenute decadono, se l'intero esame non viene superato con esito positivo entro sei anni. In casi eccezionali, debitamente motivati, il direttore/la direttrice di ripartizione competente può concedere una proroga dei termini.

4. L'esame di maestro si intende superato se il candidato/la candidata ha sostenuto con esito positivo tutte le parti dell'esame o se ne è stato esonerato. Il diploma finale viene rilasciato dall'assessore/assessora competente.”

Art. 14
Prüfungen

1. Nach Artikel 31 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3, wird folgender Artikel eingefügt:
„Art. 31-bis (Prüfungen) - 1. Die Prüfungsprogramme werden vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin nach Anhören der auf Landesebene repräsentativsten Organisationen und der zuständigen Prüfungskommission genehmigt.
2. Die Bewerber/Bewerberinnen können die Prüfung in deutscher oder in italienischer Sprache ablegen.
3. Bereits abgelegte Teile der Meisterprüfung verfallen, wenn die gesamte Prüfung nicht innerhalb von sechs Jahren erfolgreich abgeschlossen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Abteilungsdirektor/die zuständige Abteilungsdirektorin eine Fristverlängerung gewähren.
4. Die Meisterprüfung gilt als bestanden, wenn ein Bewerber/eine Bewerberin in allen Prüfungsteilen positive Leistungen erbracht hat oder von ihnen befreit worden ist. Das Abschlussdiplom wird vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin ausgestellt.“

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 6 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 15
Commissioni d'esame

1. Dopo l'articolo 31-bis della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3, è inserito il seguente articolo:
“Art. 31-ter (Commissioni d'esame) - 1. La commissione d'esame in materia di gestione aziendale e pedagogia della formazione è così composta:
 - a) dal direttore/dalla direttrice o da un/un'insegnante di una scuola professionale o di un istituto tecnico oppure da un riconosciuto esperto/una riconosciuta esperta con esperienza pluriennale nel settore della formazione, quale presidente;
 - b) da due esperti/esperte nel settore della gestione aziendale e della pedagogia della formazione, dei/delle quali almeno uno/una dovrà essere un datore/una datrice di lavoro del settore artigianato.
2. La commissione d'esame in materia di teoria professionale e pratica professionale è così composta:
 - a) dal direttore/dalla direttrice o da un/un'insegnante di una scuola professionale o di un istituto tecnico oppure da un riconosciuto esperto/una riconosciuta esperta con esperienza pluriennale nel settore della formazione, quale presidente;
 - b) da un maestro/una maestra nell'attività artigiana oggetto dell'esame, oppure, in mancanza di un maestro, da un lavoratore autonomo specializzato/una lavoratrice autonoma specializzata, riconosciuto/riconosciuta come esperto/esperta in materia ed avente esperienza professionale pluriennale;
 - c) da un esperto/un'esperta nella relativa attività artigiana.
3. Le commissioni d'esame vengono nominate dall'assessore/assessora competente. La nomina di direttori/direttrici e di insegnanti di una

scuola professionale avviene su proposta del direttore/della direttrice della relativa ripartizione per la formazione professionale, quella dei componenti di cui al comma 2, lettera b), su proposta delle organizzazioni più rappresentative a livello provinciale. Tale proposta deve essere trasmessa alla ripartizione competente in materia di apprendistato entro 30 giorni dalla data di richiesta. In caso di inosservanza di questo termine la nomina avviene senza considerare il suddetto diritto di proposta. Per ciascun/ciascuna componente della commissione deve essere nominato un/una supplente. Tutti/tutte i/le componenti rimangono in carica cinque anni e possono essere riconfermati/riconfermate.

4. Per i lavori di preparazione e di correzione nell'ambito degli esami, l'Ufficio provinciale apprendistato e maestro artigiano può avvalersi della consulenza di esperti esterni."

Art. 15

Prüfungskommissionen

1. Nach Artikel 31-bis des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 31-ter (Prüfungskommissionen) - 1. Die Prüfungskommission für Unternehmensführung und Ausbildungspädagogik setzt sich zusammen aus

- a) dem Direktor/der Direktorin oder einer Lehrperson einer Berufs- oder einer Fachoberschule oder einem anerkannten Experten/einer anerkannten Expertin mit mehrjähriger Erfahrung im Ausbildungsbereich als Vorsitzender/als Vorsitzende,
- b) zwei Sachverständigen aus dem Bereich der Unternehmensführung und der Ausbildungspädagogik; mindestens ein Sachverständiger/eine Sachverständige muss Arbeitgeber/Arbeitgeberin im Bereich Handwerk sein.

2. Die Prüfungskommission für die Fachtheorie und Fachpraxis setzt sich zusammen aus

- a) dem Direktor/der Direktorin oder einer Lehrperson einer Berufs- oder Fachoberschule oder einem anerkannten Experten/einer anerkannten Expertin mit mehrjähriger Erfahrung im Ausbildungsbereich als Vorsitzender/als Vorsitzende,
- b) einem Meister/einer Meisterin im entsprechenden Handwerk. Steht kein Meister/keine Meisterin zur Verfügung, kann an seiner/ihrer Stelle ein als Experte/eine als Expertin im betreffenden Handwerk anerkannte Fachkraft mit mehrjähriger selbständiger Berufserfahrung eingesetzt werden,
- c) einem/einer Sachverständigen im betreffenden Handwerksberuf.

3. Die Prüfungskommissionen werden vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin ernannt. Die Ernennung von Berufsschuldirektoren/-direktorinnen und Berufsschullehrern/-lehrerinnen erfolgt auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin der betroffenen Abteilung für Berufsbildung, jene der Mitglieder laut Absatz 2 Buchstabe b) auf Vorschlag der auf Landesebene repräsentativsten Organisationen. Dieser Vorschlag ist innerhalb von 30 Tagen ab Aufforderung an die für das Lehrlingswesen zuständige Abteilung zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt die Ernennung ohne Berücksichtigung des Vorschlagsrechtes. Für jedes Mitglied der Kommission ist

ein Ersatzmitglied zu ernennen. Alle Kommissionsmitglieder bleiben fünf Jahre im Amt und können bestätigt werden.

4. Das Landesamt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung kann sich bei den Vorbereitungs- und Korrekturarbeiten im Rahmen der Prüfungen der Beratung externer Sachverständiger bedienen."

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 6 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 16

Esonero da esami

1. Dopo l'articolo 31-ter della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3, è inserito il seguente articolo:

"Art. 31-quater (Esonero da esami) - 1. I candidati/le candidate possono essere esonerati/e dall'obbligo di sostenere le prove in singole materie o intere parti d'esame, se dimostrano di aver acquisito una qualificazione rispondente ai contenuti previsti dal programma d'esame.

2. L'esonero è disposto dal competente direttore/dalla competente direttrice di ripartizione su parere obbligatorio della competente commissione d'esame. I pareri delle commissioni d'esame devono essere rilasciati entro 30 giorni dalla richiesta. In caso di decorrenza del termine senza che sia stato comunicato il parere o senza che la commissione d'esame abbia presentato esigenze istruttorie, è in facoltà del direttore/della direttrice di ripartizione competente procedere indipendentemente dall'acquisizione del parere.

3. Nei casi in cui vi siano dei precedenti o delle norme che impongono il riconoscimento di titoli conseguiti all'estero, il direttore/la direttrice di ripartizione competente può assumere una decisione, indipendentemente dall'acquisizione del parere della commissione d'esame di cui al comma 2.

4. Nelle professioni artigiane rare, per le quali non è possibile nominare una commissione d'esame, il parere obbligatorio non è richiesto."

Art. 16

Befreiung von Prüfungen

1. Nach Artikel 31-ter des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 31-quater (Befreiung von Prüfungen) 1. Bewerber/Bewerberinnen können von einzelnen Prüfungsfächern oder Prüfungsteilen befreit werden, wenn sie eine Qualifikation nachweisen, die dem Inhalt des Prüfungsprogrammes entspricht.

2. Die Befreiung wird vom zuständigen Abteilungsdirektor/von der zuständigen Abteilungsdirektorin auf der Grundlage eines obligatorischen Gutachtens der zuständigen Prüfungskommission verfügt. Die Gutachten der Prüfungskommissionen sind innerhalb von 30 Tagen ab Anforderung abzugeben. Verfällt diese Frist, ohne dass das Gutachten übermittelt worden ist oder die Prüfungskommission Ermittlungsbedarf angemeldet hat, so steht es dem zuständigen Abteilungsdirektor/der zuständigen Abteilungsdirektorin frei, unabhängig von der Einholung des entsprechenden Gutachtens vorzugehen.

3. Gibt es Präzedenzfälle oder schreiben Rechtsvorschriften die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen vor, so steht es dem zuständigen Abteilungsdirektor/der zuständigen Abteilungsdirektorin frei, unabhängig von der Einholung des Gutachtens der Prüfungskommission laut Absatz 2 zu entscheiden.

4. In jenen Splitterberufen im Handwerk, in denen keine Meisterprüfungskommission ernannt werden kann, entfällt das obligatorische Gutachten.”

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 8 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 17

Corsi di preparazione

1. Dopo l'articolo 31-quater della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3, è inserito il seguente articolo:

“Art. 31-quinquies (Corsi di preparazione) 1. (soppresso)

2. Alla parte giuridico-economica del corso e dell'esame di maestro artigiano, su richiesta, possono essere ammesse anche le persone che vantino una quadriennale attività professionale nell'amministrazione di un'impresa artigianale.”

Art. 17

Vorbereitungskurse

1. Nach Artikel 31-quater des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 31-quinquies (Vorbereitungskurse) 1. (gestrichen)

2. Den wirtschaftlich-rechtlichen Teil des Kurses und der Meisterprüfung können auf Antrag auch Personen ablegen, die eine berufliche Verwaltungstätigkeit von mindestens vier Jahren in einem Handwerksbetrieb nachweisen.”

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 6 astensioni e i restanti voti favorevoli.

CAPO III

LA FORMAZIONE DI TECNICO DEL COMMERCIO

Art. 18

Obiettivi della formazione

1. Dopo il capo VI della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, recante “Nuovo ordinamento del commercio”, sono inseriti il seguente capo e il seguente articolo:

“CAPO VI-bis

Esame di tecnico del commercio

Art. 19-bis (Obiettivi della formazione) - 1. La formazione di tecnico del commercio è un percorso formativo tendente alla progressione professionale, nel quale vengono trasmesse le conoscenze e le abilità imprenditoriali, pedagogico-professionali, teorico-professionali e pratiche necessarie a svolgere compiti di responsabilità in un'azienda oppure a

gestirla autonomamente e che qualificano in special modo alla formazione di giovani collaboratori.

2. L'amministrazione provinciale può organizzare corsi di preparazione all'esame di tecnico del commercio o incaricare le associazioni di mestiere dell'organizzazione di questi corsi per parti d'esame o per singoli moduli, rifondendo le spese fino alla copertura del 90 per cento delle stesse.

3. Per promuovere la formazione di tecnico del commercio, l'amministrazione provinciale può inoltre organizzare convegni, seminari, mostre, concorsi, manifestazioni a carattere informativo e viaggi di studio nonché effettuare in proprio o tramite terzi rilevazioni e indagini."

III. ABSCHNITT

DIE HANDELSFACHWIRTE-AUSBILDUNG

Art. 18

Ziel der Ausbildung

1. Nach dem VI. Abschnitt des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, „Neue Handelsordnung“ wird folgender Abschnitt und folgender Artikel eingefügt:

„VI. ABSCHNITT-bis

Handelsfachwirteprüfung

Art. 19-bis (Ziel der Ausbildung) - 1. Die Handelsfachwirteausbildung ist eine Aufstiegsfortbildung, in welcher jene unternehmerischen, berufspädagogischen, berufstheoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, welche zur Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben in einem Betrieb oder zur selbständigen Betriebsführung befähigen und in besonderem Maße zur Ausbildung junger Mitarbeiter qualifizieren.

2. Zur Vorbereitung auf die Handelsfachwirteausbildung kann die Landesverwaltung entsprechende Lehrgänge organisieren oder die Berufsorganisationen beauftragen, solche Lehrgänge für gesamte Prüfungsteile oder für einzelne Prüfungsmodule durchzuführen, wobei die entsprechenden Kosten im Ausmaß von bis zu 90 Prozent erstattet werden.

3. Um die Handelsfachwirteausbildung zu fördern, kann das Land überdies Tagungen, Seminare, Ausstellungen, Wettbewerbe, Informationsveranstaltungen und Studienreisen organisieren sowie Erhebungen und Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen."

Leggo l'emendamento, presentato dalla consigliera Kury: "Comma 1, il comma 2 dell'articolo 19-bis della legge provinciale n. 7/2000 è così sostituito: 2. Per realizzare tale obiettivo l'amministrazione provinciale organizza gli esami di tecnico del commercio e i relativi corsi di preparazione."

"Absatz 1, der vorgeschlagene Absatz 2 des Artikels 19-bis des LG 7/2000 erhält folgende Fassung: 2. Zur Erreichung dieses Ziels organisiert die Landesverwaltung Handelsfachwirteprüfungen und die entsprechenden Vorbereitungskurse."

La parola alla consigliera Kury per l'illustrazione.

KURY (GAF-GVA): Ich wollte mitteilen, dass dieser Abänderungsantrag zurückgezogen ist, und zwar nicht deshalb, weil ich vom Landesrat gestern davon überzeugt wurde, dass er nicht sinnvoll ist, sondern ganz einfach aus Resignation, zumal hier einige nicht hören wollen. Dankeschön!

PRESIDENTE: L'emendamento è ritirato.

Chi chiede la parola sull'articolo 18? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 5 voti contrari e i restanti voti favorevoli.

Art. 19

Ammissione agli esami

1. Dopo l'articolo 19-bis della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, è inserito il seguente articolo:

“Art. 19-ter (Ammissione agli esami) - 1. All'esame di tecnico del commercio è ammesso chi:

- a) ha svolto l'apprendistato nel settore commerciale e successivamente ha lavorato presso un'azienda commerciale per almeno tre anni;
- b) dopo aver concluso un corso di qualifica professionale almeno biennale ha lavorato presso un'azienda commerciale per almeno tre anni;
- c) ha conseguito il diploma di un istituto tecnico commerciale quinquennale e successivamente ha lavorato presso un'azienda commerciale per almeno un anno, oppure
- d) vanta un'esperienza professionale di almeno sei anni nel settore commerciale.

2. Agli esami possono essere ammesse anche persone in possesso di requisiti equivalenti, sentita la competente commissione d'esame.

3. La richiesta di ammissione agli esami va inoltrata al direttore/alla direttrice della Ripartizione artigianato.

4. L'ammissione all'esame o il diniego dell'ammissione sono comunicate al/alla richiedente entro 30 giorni dalla presentazione della domanda. Avverso il diniego può essere presentato ricorso alla Giunta provinciale entro il termine di 30 giorni dal ricevimento della comunicazione. Nel caso in cui la Giunta provinciale non decida entro il termine di 30 giorni, la domanda si considera approvata.”

Art. 19

Zulassung zu den Prüfungen

1. Nach Artikel 19-bis des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 19-ter (Zulassung zu den Prüfungen) 1. Zur Handelsfachwirteprüfung sind Personen zugelassen, die

- a) eine Lehre im Bereich Handel absolviert haben und in der Folge wenigstens drei Jahre lang in einem Handelsbetrieb beschäftigt waren,
- b) nach Abschluss einer wenigstens zweijährigen Fachschule mindestens drei Jahre lang in einem Handelsbetrieb gearbeitet haben,

- c) *die fünfjährige Handelsoberschule erfolgreich abgeschlossen und nachher wenigstens ein Jahr lang in einem Handelsbetrieb gearbeitet haben, oder*
 - d) *eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung im Handelssektor nachweisen können.*
2. *Nach Anhören der zuständigen Prüfungskommission dürfen auch Personen mit gleichwertigen Voraussetzungen zu den Prüfungen zugelassen werden.*
3. *Das Gesuch um Zulassung zu den Prüfungen wird an den Direktor/die Direktorin der Abteilung Handwerk gestellt.*
4. *Die Zulassung oder die Nichtzulassung wird dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung des Gesuchs mitgeteilt. Gegen die Nichtzulassung kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Beschwerde bei der Landesregierung eingelegt werden. Falls die Landesregierung nicht innerhalb von 30 Tagen entscheidet, gilt das Gesuch als angenommen."*

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 6 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 20

Esami

1. *Dopo l'articolo 19-ter della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, è inserito il seguente articolo:*
"Art. 19-quater (Esami) – 1. *I programmi d'esame vengono approvati dall'assessore/assessora competente, sentite le organizzazioni più rappresentative a livello provinciale nonché la competente commissione d'esame.*
2. *I candidati/le candidate possono sostenere l'esame in lingua tedesca o italiana.*
3. *Le parti dell'esame di tecnico del commercio già sostenute decadono, se l'intero esame non viene superato con esito positivo entro sei anni. In casi eccezionali, debitamente motivati, il direttore/la direttrice di ripartizione competente può concedere una proroga dei termini.*
4. *L'esame di tecnico del commercio s'intende superato se il candidato/la candidata ha sostenuto con esito positivo tutte le parti dell'esame o se ne è stato esonerato. Il diploma finale viene rilasciato dall'assessore/assessora competente."*

Art. 20

Prüfungen

1. *Nach Artikel 19-ter des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, wird folgender Artikel eingefügt:*
„Art. 19-quater (Prüfungen) - 1. *Die Prüfungsprogramme werden vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin nach Anhören der auf Landesebene repräsentativsten Organisationen und der zuständigen Prüfungskommission genehmigt.*
2. *Die Bewerber/Bewerberinnen können die Prüfung in deutscher oder in italienischer Sprache ablegen.*

3. *Bereits abgelegte Teile der Handelsfachwirteprüfung verfallen, wenn die gesamte Prüfung nicht innerhalb von sechs Jahren erfolgreich abgeschlossen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Abteilungsdirektor/die zuständige Abteilungsdirektorin eine Fristverlängerung gewähren.*

4. *Die Handelsfachwirteprüfung gilt als bestanden, wenn ein Bewerber /eine Bewerberin in allen Prüfungsteilen positive Leistungen erbracht hat oder von ihnen befreit worden ist. Das Abschlussdiplom wird vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin ausgestellt.“*

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 6 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 21

Commissione d'esame

1. *Dopo l'articolo 19-quater della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, è inserito il seguente articolo:*

“Art. 19-quinquies (Commissione d'esame)

1. *La commissione d'esame è così composta:*

- a) *dal direttore/dalla direttrice o da un/un'insegnante di una scuola professionale o di un istituto tecnico oppure da un riconosciuto esperto/una riconosciuta esperta con esperienza pluriennale nel settore della formazione, quale presidente;*
- b) *da un lavoratore autonomo specializzato/una lavoratrice autonoma specializzata riconosciuto/riconosciuta come esperto/esperta in materia, con esperienza professionale pluriennale quale libero/libera professionista;*
- c) *da un esperto/un'esperta.*

2. *Le commissioni d'esame vengono nominate dall'assessore/assessora competente. La nomina di direttori/direttrici e di insegnanti di una scuola professionale avviene su proposta del direttore/della direttrice della relativa ripartizione per la formazione professionale, quella dei componenti di cui al comma 1, lettera b), su proposta delle organizzazioni più rappresentative a livello provinciale. Tale proposta deve essere trasmessa alla ripartizione competente in materia di apprendistato entro 30 giorni dalla data di richiesta. In caso di inosservanza di questo termine la nomina avviene senza considerare il suddetto diritto di proposta. Per ciascun/ciascuna componente della commissione deve essere nominato/nominata un/una supplente. Tutti/e i/le componenti rimangono in carica cinque anni e possono essere riconfermati/riconfermate.*

3. *Per i lavori di preparazione e di correzione nell'ambito degli esami, l'Ufficio provinciale apprendistato e maestro artigiano può avvalersi della consulenza di esperti esterni. “*

Art. 21

Prüfungskommission

1. *Nach Artikel 19-quater des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, wird folgender Artikel eingefügt:*

„Art. 19-quinquies (Prüfungskommission) - 1. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus

- a) dem Direktor/der Direktorin oder einer Lehrperson einer Berufs- oder einer Fachoberschule oder einem anerkannten Experten/einer anerkannten Expertin mit mehrjähriger Erfahrung im Ausbildungsbereich als Vorsitzender/als Vorsitzende,
 - b) einer als Sachverständiger/Sachverständige anerkannten Fachkraft mit mehrjähriger freiberuflicher Berufserfahrung,
 - c) einem/einer Sachverständigen.
2. Die Prüfungskommissionen werden vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin ernannt. Die Ernennung von Berufsschuldirektoren/-direktorinnen und Berufsschullehrern/-lehrerinnen erfolgt auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin der betroffenen Abteilung für Berufsbildung, jene der Mitglieder laut Absatz 1 Buchstabe b) auf Vorschlag der auf Landesebene repräsentativsten Organisationen, die innerhalb von 30 Tagen ab Aufforderung an die für das Lehrlingswesen zuständige Abteilung zu übermitteln ist. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt die Ernennung ohne Berücksichtigung des Vorschlagsrechtes. Für jedes Mitglied der Kommission ist ein Ersatzmitglied zu ernennen. Alle Kommissionsmitglieder bleiben fünf Jahre im Amt und können bestätigt werden.
3. Das Landesamt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung kann sich bei den Vorbereitungs- und Korrekturarbeiten im Rahmen der Prüfungen der Beratung externer Sachverständiger bedienen.“

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 5 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 22

Esonero da esami

1. Dopo l'articolo 19-quinquies della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, è inserito il seguente articolo:
“Art. 19-sexies (Esonero da esami)
1. I candidati/le candidate possono essere esonerati/esonerate dall'obbligo di sostenere le prove in singole materie o intere parti d'esame, se dimostrano di aver acquisito una qualificazione rispondente ai contenuti previsti dal programma d'esame.
 2. L'esonero è disposto dal competente direttore/dalla competente direttrice di ripartizione su parere obbligatorio della competente commissione d'esame. I pareri delle commissioni d'esame devono essere rilasciati entro 30 giorni dalla richiesta. In caso di decorrenza del termine senza che sia stato comunicato il parere o senza che la commissione d'esame abbia presentato esigenze istruttorie, è in facoltà del direttore/della direttrice di ripartizione competente procedere indipendentemente dall'acquisizione del parere.
 3. Nei casi in cui vi siano dei precedenti o delle norme che impongono il riconoscimento di titoli conseguiti all'estero, il direttore/la direttrice di ripartizione competente può assumere una decisione, indipendentemente dall'acquisizione del parere della commissione d'esame di cui al comma 2.”

Art. 22

Befreiung von Prüfungen

1. Nach Artikel 19-quinquies des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 19-sexies (Befreiung von Prüfungen)

1. Bewerber/Bewerberinnen können von einzelnen Prüfungsfächern oder Prüfungsteilen befreit werden, wenn sie eine Qualifikation nachweisen, die dem Inhalt des Prüfungsprogramms entspricht.

2. Die Befreiung wird vom zuständigen Abteilungsdirektor/von der zuständigen Abteilungsdirektorin auf der Grundlage eines obligatorischen Gutachtens der zuständigen Prüfungskommission verfügt. Die Gutachten der Prüfungskommissionen sind innerhalb von 30 Tagen ab Anforderung abzugeben. Läuft diese Frist ab, ohne dass das Gutachten übermittelt worden ist oder die Prüfungskommission Ermittlungsbedarf angemeldet hat, so steht es dem zuständigen Abteilungsdirektor/der zuständigen Abteilungsdirektorin frei, unabhängig von der Einholung des entsprechenden Gutachtens vorzugehen.

3. Gibt es Präzedenzfälle oder schreiben Rechtsvorschriften die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen vor, so steht es dem zuständigen Abteilungsdirektor/der zuständigen Abteilungsdirektorin frei, unabhängig von der Einholung des Gutachtens der Prüfungskommission laut Absatz 2 zu entscheiden.“

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 23

(soppresso)

Art. 23

(gestrichen)

L'articolo 23 non viene trattato perché è stato soppresso dalla commissione legislativa.

CAPO IV

MODIFICA DELL'ORDINAMENTO DELL'APPRENDISTATO

Art. 24

Modifica dell'ordinamento dell'apprendistato

1. Il comma 2 dell'articolo 14 della legge provinciale 7 aprile 1997, n. 6, recante "Ordinamento dell'apprendistato" è così sostituito:

"2. La commissione di cui al comma 1 è nominata dalla Giunta provinciale rispettando l'importanza dei diversi settori economici per l'addestramento professionale e dura in carica per quattro anni. Essa è composta:

- a) dall'assessore/assessora provinciale competente in materia di apprendistato o da un funzionario/una funzionaria da questi delegato/delegata, in qualità di presidente;
- b) da un/una rappresentante dei datori/delle datrici di lavoro;
- c) da un/una rappresentante dei lavoratori/delle lavoratrici dipendenti;

- d) *da un/una rappresentante della Ripartizione provinciale Formazione professionale tedesca e ladina;*
- e) *da un/una rappresentante della Ripartizione provinciale Formazione professionale italiana;*
- f) *da un/una rappresentante della Ripartizione provinciale Lavoro;*
- g) *da due esperti/esperte in materia."*

IV. ABSCHNITT

ÄNDERUNG DER ORDNUNG DER LEHRLINGSAUSBILDUNG

Art. 24

Änderung der Ordnung der Lehrlingsausbildung

1. Artikel 14 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 7. April 1997, Nr. 6, „Ordnung der Lehrlingsausbildung“ erhält folgende Fassung:

„2. Die Kommission laut Absatz 1 wird unter Berücksichtigung der Bedeutung der verschiedenen Wirtschaftssektoren für die Berufsausbildung von der Landesregierung für die Dauer von vier Jahren ernannt und setzt sich zusammen aus

- a) *dem/der für das Lehrlingswesen zuständigen Landesrat/Landesrätin oder einem/einer von ihm/ihr bevollmächtigten Beamten/Beamtin als Vorsitzender/Vorsitzende,*
- b) *einem Vertreter/einer Vertreterin der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen,*
- c) *einem Vertreter/einer Vertreterin der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen,*
- d) *einem Vertreter/einer Vertreterin der Landesabteilung Deutsche und ladinische Berufsbildung,*
- e) *einem Vertreter/einer Vertreterin der Landesabteilung Italienische Berufsbildung,*
- f) *einem Vertreter/einer Vertreterin der Landesabteilung Arbeit,*
- g) *zwei einschlägigen Sachverständigen."*

Leggo l'emendamento, presentato dall'assessore Frick: "Prima del comma 1 è inserito il seguente comma: 01. Dopo il comma 4 dell'articolo 7 della legge provinciale 7 aprile 1997, n. 6 è inserito il seguente comma: 4/bis) sono ammessi altresì contratti di apprendistato che, in forma di apprendistato di secondo livello, hanno come obiettivo il conseguimento di un titolo di studio accademico riconosciuto dal ministero competente. In questi casi l'apprendista frequenta i corsi previsti dall'Università anziché la scuola professionale."

"Vor dem Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt: 01. Nach Artikel 7 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 7. April 1997, Nr. 6, wird folgender Absatz eingefügt: 4-bis) Es sind auch höheren Lehrverträge zulässig, die in Form einer höheren Lehre den Erwerb eines vom zuständigen Ministerium anerkannten, akademischen Studientitels zum Ziel haben. In diesem Fall besucht der Lehrling anstelle der Berufsschule die hierfür vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Universität."

Vi ho letto l'emendamento con una correzione tecnica nella versione italiana. Anziché "in forma di apprendistato alto" si deve dire correttamente "in forma di apprendistato di secondo livello".

Ha chiesto di intervenire la consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (GAF-GVA): Ich ersuche den Landesrat um eine Erläuterung zu diesem Änderungsantrag, zumal kein Begleitbericht vorliegt. Danke!

FRICK (Landesrat für Handel, Handwerk und Fremdenverkehr – SVP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir dehnen die Anwendung des Instituts der Lehre auf die höhere Lehre aus. Dies ist eine Nutzanwendung dessen, worüber wir gestern noch diskutiert haben. Auf diese Art und Weise gelingt es uns, gute Beispiele, die in Deutschland bereits existieren, auf unsere Realität zu übertragen. Im Wesentlichen wird es in Zukunft auch eine Lehre für akademisch Auszubildende geben. Der konkrete Anlassfall ist der Kurs für Industrieingenieure der Universität Bozen.

KURY (GAF-GVA): Ich werde diesem Artikel natürlich zustimmen. Ich empfinde ihn als eine gute Lösung. Ich stelle mit Genugtuung fest, Landesrat Frick, dass heute plötzlich in Südtirol auch das, was in Deutschland passiert, zur Anwendung kommen soll. Gestern haben Sie damit argumentiert, Deutschland sei kein Beispiel für uns, weil dort Arbeitslosigkeit herrsche, und bei uns alles so super sei. Ich sehe nun, dass es auch in Deutschland gute Sachen gibt, wenn sie ins Konzept passen. Die gestrige Argumentation war wohl eher ein Versuch, Ihre Argumentationsnot zu überwinden. Dankeschön! Ich stimme - wie gesagt - für den Änderungsantrag.

PRESIDENTE: Chi chiede ancora la parola sull'emendamento? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Chi chiede la parola sull'articolo 24 così emendato? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 5 astensioni e i restanti voti favorevoli.

CAPO V
NORME FINALI
Art. 25

Abrogazione di norme

1. *L'articolo 8-bis, comma 2, della legge provinciale 26 giugno 1972, n. 11, inserito dall'articolo 32 della legge provinciale 9 gennaio 2003, n. 1, è abrogato.*
2. *Gli articoli 1, 2, 3, 4, 5 e 6 della legge provinciale 10 luglio 1996, n. 15, sono abrogati.*
3. *Gli articoli 39, 40, 42 nonché 43, comma 4, della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3, sono abrogati."*

V. ABSCHNITT
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25

Aufhebung von Bestimmungen

1. Der Artikel 8-bis Absatz 2 des Landesgesetzes vom 26. Juni 1972, Nr. 11, eingefügt durch Artikel 32 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 2003, Nr. 1, ist aufgehoben.
2. Die Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des Landesgesetzes vom 10. Juli 1996, Nr. 15, sind aufgehoben.
3. Die Artikel 39, 40, 42 sowie 43 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3, sind aufgehoben.“

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 26

Disposizione finanziaria

1. La presente legge non comporta maggiori spese per l'anno finanziario 2003. Agli oneri per l'attuazione della medesima si fa fronte con le quote di stanziamento resesi disponibili sulle unità previsionali di base 05115 (capitoli 05115.05 e 05115.10) e 17100 (capitolo 17100.00) del bilancio 2003 per effetto della abrogazione delle disposizioni di legge di cui all'articolo 25.
2. La spesa a carico degli esercizi successivi viene stabilita con legge finanziaria annuale.

Art. 26

Finanzbestimmung

1. Das gegenständliche Gesetz bringt keine Mehrausgaben für das Finanzjahr 2003 mit sich. Die Ausgaben für die Durchführung dieses Gesetzes werden durch die Anteile der Bereitstellungen gedeckt, die auf den Haushaltsgrundeinheiten 05115 (Kapitel 05115.05 und 05115.10) und 17100 (Kapitel 17100.00) des Haushaltes 2003 durch die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen gemäß Artikel 25 verfügbar werden.
2. Die Ausgabe zu Lasten der folgenden Haushaltsjahre wird mit jährlichem Finanzgesetz festgelegt.

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato a maggioranza con 1 voto contrario, 5 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Dichiarazioni di voto. Chi chiede la parola? Consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (GAF-GVA): Dankeschön, Frau Präsidentin! Ich möchte meine Nein-Stimme ankündigen. Es tut mir leid, dass ich dagegen stimmen muss. Ich hatte gestern gesagt, dass der Gesetzentwurf, wie er von der Landesregierung verabschiedet wurde, ein guter Gesetzentwurf war und dass ich mit dem restlichen Text einverstanden war. Allerdings habe ich nicht verstanden, warum man diesen Text in der Gesetzgebungskommission merklich verschlechtert hat. Auch die Begründung von Seiten des

Landesrates, dass die Änderungen der Kommission absolut notwendig waren, er aber de facto im selben Augenblick ankündigt, dass man diese Bestimmungen sowieso nicht zur Anwendung bringen will, scheint mir schizophren zu sein. Man verschlechtert einen Text tatsächlich nur für den internen Frieden innerhalb der Südtiroler Volkspartei. Dies sorgt natürlich für Aufregung. Gestern wurde uns im Plenum angekündigt, dass man einen bestimmten Passus hineinschreiben musste, um bestimmte Kräfte innerhalb der Partei zufrieden zu stellen, aber man wolle es sowieso nicht zur Anwendung bringen. Also, mit dieser Argumentation kann ich tatsächlich nichts anfangen!

In Bezug auf die zweite Argumentation, die Landesrat Frick ins Feld geführt hat, erkläre ich kurz, worin ich die Verschlechterung sehe. Zusätzlich zur Landesverwaltung können die Berufsorganisationen noch Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung machen. Es handelt sich um einen Parallelismus, der Geldverschwendung bedeutet und keine einheitlichen Qualitätskriterien sichert. Die Begründung von Landesrat Frick war, dass es bereits in der Handwerksordnung so sei. Heute wurde ich lebenswürdiger Weise auch darüber informiert, dass es bereits in der Handelsordnung so vorgesehen ist. Das ändert nichts. Ich kann mich daran erinnern, dass wir in Gesetzen normalerweise einen Artikel vorfinden, der Bestimmungen abschafft, wenn sie sinnlos und politisch nicht opportun sind bzw. nicht zur Anwendung kommen. Insofern hätte dieser Gesetzentwurf sehr wohl die Gelegenheit geboten, klar zu sagen, dass der Bereich Berufsausbildung in den Händen der Landesverwaltung bzw. in den Händen der akkreditierten Weiterbildungsorganisationen, die - wie auch in anderen Fällen - ihre 80 Prozent Zuwendung bekommen, liegt. Das wäre ein konsequenter Schritt gewesen und hätte gezeigt, Landesrat Frick, dass man die Berufsbildung sowie die theoretische Ausbildung in Südtirol ernst nimmt.

Was ich als sehr deprimierend empfunden habe, war die gestrige Qualität der Diskussion betreffend die Berufsbildung im Allgemeinen. Man wollte tatsächlich mit fadenscheinigen Argumenten unterbinden, dass das Gesetz zur Meisterprüfung einen Anlass bieten würde, generell über Berufsbildung in Südtirol nachzudenken. Diese Argumentation zeigt, wie wenig ernst man die Berufsbildung in Südtirol nimmt. Meine Anträge, die Dauer der Lehrzeit auf ein internationales Maß zu verkürzen, die Schulzeit einheitlich zu regeln und vor allem die Forderung, wesentliche Bildungsinhalte per Gesetz oder per Beschluss zu definieren, dass die Zweitsprache in der Berufsbildung verpflichtend vorzusehen ist, wurden in diesem Saal abgelehnt. Das ist ein ganz klares Signal dafür, dass hier offensichtlich die Wirtschaftslobby über jene Kräfte, die das Allgemeinwohl in den Vordergrund stellen, eindeutig den Sieg davongetragen hat. Ich bedauere das, weil ich den Bereich der Berufsbildung als einen wesentlichen Faktor sehe, um die jungen Leute im Rahmen der Allgemeinbildung und im Rahmen der Berufsbildung auf das zukünftige Leben vorzubereiten. Wir wissen alle, dass die Wirtschaftssituation prekär ist und Ausbildung das "A" und "O" darstellt, damit man in einer prekär gewordenen Situation bestehen kann. Sämtliche Studien und Tagungen der Landesregierung besagen das. In dem Augenblick, in dem man es in diesem Saal

zum Thema macht, ist die Schullandesrätin abwesend. Sie glänzt auch heute mit Abwesenheit. Es gibt eine allgemeine Lethargie in diesem Saal, und von der Mehrheitspartei ist beinahe niemand da! Von Seiten der Landesregierung schallt es mir entgegen, dass das kein Thema im Rahmen dieses Gesetzentwurfes sei. Ich denke, dass man hiermit einem System, welches ich verteidige, sprich dem dualen Ausbildungssystem, keinen guten Dienst tut. Man tut auch den jungen Menschen, die diesen Weg wählen, keinen guten Dienst, genauso wenig auch der Wirtschaft bzw. den Unternehmen, wenn man die Priorität weiterhin darin sieht, billige Arbeitskräfte zu haben. Allerdings schätzt man die Ausbildung und die Allgemeinbildung weiterhin als gering ein. Aufgrund dieses Signals von Seiten der Mehrheit und von Seiten der Landesregierung werde ich mit Nein stimmen!

PÖDER (UFS): Vielen Dank, Frau Präsidentin! Es herrscht nicht überall Lethargie, Kollegin Kury, aber Sie haben vollkommen recht, wenn Sie sagen, dass hier wahrscheinlich noch Kandidatennominierungen nachbearbeitet bzw. vorbereitet werden oder was auch immer. Das Landtagsplenum wird zu einer verlängerten Sitzung der Bezirksversammlungen der Südtiroler Volkspartei umfunktioniert. Offensichtlich hat man in den Reihen der Südtiroler Volkspartei nicht mehr Achtung vor der Institution Südtiroler Landtag.

Zum Gesetzentwurf selbst! Der Landesrat ist wahrscheinlich der Meinung, hier ein Meisterstück vollbracht zu haben. In Wirklichkeit besteht man damit nicht einmal eine politische Gesellenprüfung. Im politischen Sinne wären Sie weiterhin ein Lehrling bzw. würden weiterhin auf der Lehrlingsbank sitzen, Herr Landesrat! Nichtsdestotrotz sind einige Teile in diesem Gesetzentwurf ... Eine sehr lange Lehrzeit, das muss man natürlich auch dazusagen! Unterm Strich kommt ein sehr langes Gewurstle heraus. Der wesentlichste Kampf wurde darüber geführt - auch das wurde bereits im Zusammenhang mit der Debatte gesagt -, wer denn nun wie viele Vertreter in den Prüfungskommissionen ernennen darf oder wer schlussendlich in der Prüfungskommission sitzt. Das ist das Wesentliche und zeigt das Credo der herrschenden Politik in diesem Lande. Es geht darum, wer wo sitzt, und nicht darum, welche Maßnahmen für die Zukunftsentwicklung dieses Landes getroffen werden. Die Berufsausbildung ist nun mal ein wesentlicher Teil bzw. Bereich des gesamten Bildungssystems bzw. Bildungswesens. Wir haben in diesem Gesetzentwurf natürlich nicht generell über die Berufsausbildung entschieden bzw. befunden. Aber es waren einige wichtige Anträge dabei und wurden auch einige wichtige Dinge besprochen. Sowohl Kollegin Kury hat es angemerkt als auch Kollegin Klotz im Zusammenhang mit den Tagesordnungen: Wenn es um Ausbildung, Bildung, Weiterbildung und Berufsbildung geht, dann glänzt die Schullandesrätin, die sich sonst so gerne als Bildungsexpertin im Lande hervortut, mit Abwesenheit. Ich meine Schullandesrätin Kasslatter Mur. Gestern war wenigstens die italienische Schullandesrätin anwesend, die dann regelmäßig immer wieder von der deutschen Schullandesrätin deren Agenden delegiert bekommt. Vielleicht ist das ein

Modell für die Zukunft, dass die Landesregierung verkleinert wird und die Agenden der deutschen Schule an die italienische Landesrätin bzw. den italienischen Landesrat - wer auch immer das sein wird - delegiert werden. Das kann sicherlich ein Modell sein! Es wird zumindest in den letzten Monaten bzw. Jahren dieser Legislatur so praktiziert. Kollegin Klotz hat bereits entsprechende Vorschläge unterbreitet. Ich glaube, dass das sicherlich eine gangbare Lösung ist. Wenn man Bildungspolitik in der Südtiroler Landesregierung so weiterbetreiben will wie bisher, dann ist die einzig gangbare Lösung, dass die Agenden der deutschen Schule an die italienische Schullandesrätin delegiert werden. Schlechteres käme dabei auch nicht heraus, Kollege Denicolò! Viel schlechter würde es für die deutsche Schule wahrscheinlich nicht mehr werden.

Zur Stimmabgabeerklärung! Beim vorliegenden Gesetzentwurf war man nicht einmal bereit, einen Tagesordnungsantrag zu genehmigen, der den Englischunterricht bzw. das Unterrichten in englischer Sprache an der Berufsschule vorsah. Ich denke jetzt an einige Teile der Berufsschule, bei denen das nicht gemacht wird und bei denen nicht einmal die italienische Sprache unterrichtet wird. Aber gleichzeitig möchte man den Italienischunterricht schon ab Babyalter einführen. Das ist eine Peinlichkeit, die sich diese Landesregierung bzw. zumindest die SVP-Vertreter im Landtag nicht hätten leisten sollen! Unterm Strich kommt also nichts Grandioses, kein Meisterstück und kein Stück, um eine politische Gesellenprüfung zu bestehen, sondern nur ein Herumgewurstle heraus. Zustimmung kann man diesem Gesetzentwurf wohl kaum. Ablehnen wird man ihn aus unseren Reihen auch nicht. Wir werden uns der Stimme enthalten und hoffen, dass uns in Zukunft aus den Reihen der Südtiroler Landesregierung etwas Meisterlicheres präsentiert wird!

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Frau Präsidentin! Dieser Gesetzentwurf ersetzt ja einen vorhergehenden, den der Landesrat selber zurückziehen musste. Im Begleitbericht der III. Gesetzgebungskommission heißt es, dass dies aus gesetzestechnischen Gründen geschah. Wenn man etwas groß ankündigt, lange bearbeitet und wieder zurückziehen muss, dann war die Vorbereitung nicht unbedingt gut. Das ist schon einmal ein schlechter Start gewesen. Wenn man den Anspruch erhebt, eine Anpassung an die neuen Erfordernisse vorzunehmen, und dann den Text liest, den wir jetzt beschließen sollen, dann ist dieser Anspruch hochgestellt. Er wird aber nicht erreicht.

Ich möchte etwas, was ich bereits in der Generaldebatte angeprangert habe, ganz klar sagen. Es gefällt mir nicht, dass die Landesregierung hier das Heft aus der Hand gibt und es den Organisationen zuschiebt. Wenn man bereits im Artikel 1 Absatz 2 in Bezug auf die Vorbereitungen auf die Meisterprüfung sagt, dass die Landesverwaltung entsprechende Kurse machen oder die Berufsorganisationen damit beauftragen kann, diese mit 90-prozentiger Spesenrückerstattung durchzuführen, dann handelt es sich um eine Delegation der Kompetenz von der öffentlichen Verwaltung an private Organisationen. Ich möchte in aller Deutlichkeit noch einmal sagen: Wenn

man weiß, wie diese Organisationen in Südtirol geführt werden, dann wird hier politischer Missbrauch möglich. Ich sage nicht, dass es überall der Fall sein muss, aber es wird ermöglicht. Angesprochen wurde auch, dass die Besetzung in den Kommissionen nur darauf abzielt, die eigenen Leute drinnen zu haben. Das ist Nabelschau unterster Schublade! Anstatt sich im Bereich der Berufsausbildung zu öffnen und wirklich auf Kompetenz zu setzen, betreibt man Nabelschau. Die "richtigen Leute" an die richtige Stelle zu setzen, geht vor Kompetenz. Das ist ein schlechtes Zeichen im Bereich der Berufsausbildung.

Was die Einführung der Sprache anbelangt, bedauere ich, dass der diesbezügliche Antrag nicht angenommen wurde. Wir geben uns sonst immer so weltoffen. Wenn es allerdings darauf ankommt, dann ist man nicht gewillt, diese Verbesserungen vorzunehmen. Ebenso bedauere ich, dass mein Antrag betreffend die Anerkennung der Vorzugstitel für bestimmte Berufsbereiche, sprich für diätisch geschulte Köche und diplomierte Diätköche, nicht angenommen wurde. Ich möchte noch einmal an etwas erinnern! Alle rühmen und preisen, wie wichtig die gesunde Ernährung ist. Dann bietet die Landesregierung selber Kurse an, finanziert diese Kurse, erkennt diese Studientitel dann allerdings nicht als Vorzugstitel im eigenen Bereich an. Das ist ein Nonsens! Da macht man den Leuten etwas vor, ohne das Versprechen dann wirklich einzuhalten. Der Verweis darauf, dass man das irgendwann einmal regeln will, hilft uns nicht viel. Wir wissen, dass diese Vertröstungen vor allem auf die Zeit nach den Wahlen nicht sehr ernst gemeint sind.

Auch ich werde mich zu diesem Gesetzentwurf der Stimme enthalten, weil die grundsätzliche Ausrichtung wirklich eine technische Anpassung ist. Aber der große Wurf in Richtung Berufsausbildung ist wirklich nicht gelungen. Da hat man sich schon sehr bescheiden gegeben.

KLOTZ (UFS): Was die hier eingeschränkte Ausrichtung dieses Gesetzes oder Abänderung und Ergänzung der geltenden Gesetze anbelangt, hat bereits mein Kollege Andreas Pöder die Sache bewertet und ankündigt, dass wir uns der Stimme enthalten werden, weil einige Ergänzungen technischer Natur notwendig sind. Wir können vor allem deshalb nicht zustimmen, weil wir keine Verpflichtung und keine Verbindlichkeit haben, dass die Ausbildung für die Lehrlinge in der Berufsvorbereitung den modernen bzw. realen Ansprüchen gerecht wird. Ich möchte hier noch einmal den Skandal aufgreifen, dass es Lehrgänge gibt, welche unterschiedlich mit Stunden dotiert sind, dass also keine Einheitlichkeit besteht. Hier wäre der Vorschlag gut gewesen, einheitlich für alle Kategorien 400 Jahresstunden einzuführen. Die Leute sollen eine solide, theoretische Vorbildung haben, welche sehr wichtig ist und immer wichtiger werden wird. Die praktische Vorbereitung ist sehr wichtig. Es tut mir persönlich sehr leid, Herr Landesrat Frick, dass die zuständige Landesrätin nicht da ist. Vielleicht könnten es ihr die Arbeitnehmer dann mitteilen. Man ist dabei, die fachliche Vorbereitung bzw. die Praxisbezogenheit der Gewerbeoberschule mehr oder weniger abzubauen.

en und auszuhöhlen, weil man die Berufsschulen politisch stärken will. Der Praxisunterricht in der Gewerbeoberschule ist bisher einwandfrei gewesen. Man verfügt mehr oder weniger über die modernsten Maschinen Europas, ist also im Bereich des europäischen Standards. Es gibt in Europa kaum Schulen, die einen so modernen Maschinenpark haben wie die Gewerbeoberschule in Bozen. Dort redet man jetzt davon, dass die Lehrer, die vor allem die Praxis unterrichtet haben, den Umgang mit den Maschinen, aber auch die Berechnungen, die notwendig sind, um diese Maschinen betreiben zu können, mehr oder weniger pensioniert werden. Zumindest einige praxisbezogene Bereiche werden fallen. Umso mehr muss man dafür sorgen, dass die Berufsschule dies übernimmt. Es ist eigentlich sehr schade, denn die Gewerbeoberschule war eine derjenigen Schulen, deren Abgänger von den Betrieben bisher mit Handkuss eingestellt wurden. Die Praxis wird zwar ein wenig vernachlässigt, da man sehr viele Ko-Präsenzen eingeführt hat und dergleichen, aber es war nun mal eine Schule, die vor allem den theoretischen Teil vermittelt hat. Die Betriebe konnten mit den Abgängern dieser Schule etwas anfangen. Wenn man es jetzt beim Land übernehmen will, dann sollte man es zumindest gut machen. Wir hören allerdings - ich habe dies von einigen Leuten erfahren, obwohl ich es gar nicht glauben konnte -, dass es in der Berufsschule Lehrgänge gibt, beispielsweise für Elektriker, welche weder Italienisch noch Englisch als Unterrichtsfach haben. Das ist ja ungeheuerlich! Ihr wollt in der ersten Klasse Volksschule Italienisch einführen, also in einem Alter, in dem die Kinder in der Muttersprache noch nicht gefestigt sind und somit die doppelte und dreifache Leistung erbringen müssen. Der deutsche Dialekt ist für unsere Kinder die erste Muttersprache, worauf sie erst die Hochsprache erlernen und zusätzlich noch schreiben lernen müssen. Das sorgt natürlich für Verwirrung. Ich beziehe mich jetzt nicht auf die 10 Prozent der hochbegabten Kinder. Man kann an der Schule nicht spielerisch unterrichten. Eine Stunde ist toll, eine zweite Stunde wird noch schön sein. Aber wie will man das ein Jahr lang für ein oder zwei Stunden spielerisch einführen? Das wäre ein Wahnsinn! Die Lehrer behaupten, dass die Kinder, wenn sie anfangen schreiben zu lernen, dann auch in den anderen Sprachen, die sie lernen, schreiben möchten. Wie würde ein Kind beispielsweise das Wort "balla" schreiben? Es ist ja noch nicht ausgereift. Die zuständige Landesrätin ist nicht anwesend, weshalb es keinen Sinn hat, darüber zu sprechen. Sie würde sowieso nur darüber lachen. Damit bin ich am Ende.

Man kann in einer Berufsschule, das heißt dort, wo die Leute auf die Lebensexistenz vorbereitet werden, doch nicht auf die Fächer Italienisch, Englisch und teilweise sogar auf Informatik verzichten! Wo leben wir denn? Wir sind ja keine Bananenrepublik! Diesbezüglich sind wir anscheinend eine Bananenrepublik. Deswegen kann ich nicht zustimmen. Kollege Frick, du hast auch gesagt, dass wir das jetzt einführen können, aber keinerlei Verbindlichkeit und Verpflichtung dazu besteht. Deswegen kommt für mich eine Zustimmung nicht infrage!

BAUMGARTNER (SVP): Es ist schon interessant, Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, wie sich die Sprache in diesem Saal von Seiten der Abgeordneten in dem Moment ändert, in dem die Presstribüne und die Zuschauertribüne besetzt sind. Da ändert sich von einem Moment auf den anderen die Sprache. Man wirft mit Ausdrücken durch die Gegend ... Ich habe mich auf einige in diesem Saal bezogen. Lieber Kollege Frick, wir alle, die für die Schule zuständig sind, aber auch alle anderen in diesem Saal sollten uns nicht aus der Fassung bringen lassen. Wir müssen sachlich bleiben. Wir tragen Verantwortung für dieses Land. Wenn man Verantwortung für ein Land trägt, dann hat man die Aufgabe, sachlich zu bleiben und nicht populistisch zu werden, auch nicht in diesem Saal! Wir sollten also auf diesem Weg bleiben. Die Qualität des Handwerks, des Handels und des Gastgewerbes, aber auch generell aller anderen Berufe hängt weitgehend und sehr stark mit der Berufsschule, mit der Meisterregelung, aber auch ganz generell mit der Schule in diesem Lande zusammen. Wir genehmigen heute kein Gesetz, bei dem es um den Unterricht der Sprachen in den Schulen geht, sondern wir sollen heute den Gesetzentwurf über die Meisterprüfung verabschieden. Darüber sollten wir hier auch reden. Es geht in diesem Gesetzentwurf nicht um ein komplett neues Gesetz, in dem alles neu geregelt wird, sondern vielmehr um eine Bestätigung des Meisterbriefes. Es geht darum, zu einer Vereinheitlichung der gesamten Materie des Meisterbriefes zu kommen, weil ja nicht nur im Bereich des Handwerks, sondern auch in allen anderen Bereichen, sprich im Bereich des Handels und des Gastgewerbes, der Meisterbrief inzwischen eine wesentliche Rolle spielt. Es war wichtig, einen Einheitstext betreffend die gesamte Materie zu erstellen, was mit diesem Gesetzentwurf erfolgt ist.

Was die Abhaltung von Vorbereitungskursen zur Erlangung des Meisterbriefes auch durch private Organisationen anbelangt, möchte ich sagen, dass dies in gewissen Ausnahmefällen auch möglich sein soll. Aus eigener Erfahrung kann ich behaupten, dass es den Handelsfachwirt heute nicht geben würde, wenn es nicht eine Initiative einer privaten Vereinigung gegeben hätte. In diesem Fall war es der Verband für Kaufleute und Dienstleister. Erst nachdem er eingeführt worden war, ist er von der öffentlichen Hand übernommen worden. Die Kurse werden jetzt vom Assessorat ausgerichtet. Wir sind dafür verantwortlich, zu ermöglichen, dass auch von privaten Organisationen Ausbildungs- und Vorbereitungskurse durchgeführt werden können. Aber es sollte in Zukunft schon so sein, dass sie unter der Regie und in den allermeisten Fällen - so war es bereits in der Vergangenheit und so soll es auch in Zukunft bleiben - von der öffentlichen Verwaltung, sprich vom zuständigen Assessorat, durchgeführt werden. In Ausnahmefällen sollen auch private Vereinigungen die Möglichkeit haben, diese Aufgabe zu übernehmen, aber nur, falls es notwendig ist.

Unter diesem Blickwinkel ist es sehr wichtig, diesen Gesetzentwurf heute zu genehmigen. Ich ersuche meine Kolleginnen und Kollegen, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen. Danke!

PRESIDENTE: Chi chiede ancora la parola? Nessuno. Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto – geheime Abstimmung)

Comunico l'esito della votazione: schede consegnate 25, sì 15, no 1 e schede bianche 9. Il disegno di legge è approvato.

Con questo abbiamo finito tutti i punti all'ordine del giorno della maggioranza, per cui chiudiamo la seduta di questo mese.

La seduta è tolta.

ORE 11.37 UHR

SEDUTA 208. SITZUNG

9.5.2003

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Baumgartner (25)
Frick (18)
Klotz (23)
Kury (12,18,19)
Leitner (22)
Pöder (21)